



Resolution 1954 (2010)**verabschiedet auf der 6446. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/599), dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 9. November 2010 beigelegt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008, 1877 (2009) vom 7. Juli 2009, 1900 (2009) vom 16. Dezember 2009 und 1931 (2010) vom 29. Juni 2010,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2010/588), dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und *erneut erklärend*, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Richter Kevin Parker ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt ist, den Fall *Dordević* zu erledigen, mit dessen



Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende Februar 2011 abzuschließen;

2. *beschließt*, dass Richter Uldis Kinis ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, ermächtigt ist, den Fall *Gotovina et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat, und *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall bis Ende März 2011 abzuschließen;

3. *beschließt*, Richter Kinis zu gestatten, über die in Artikel 13 *ter* Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, *fordert* das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und *fordert* gleichzeitig den Gerichtshof *auf*, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
